

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2022

Auf Grund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i und § 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 9 Abs. 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 07.12.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung erlassen:

§ 1

In § 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

§ 5

Gebührensätze

- (6) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen auf dem städtischen Wertstoffhof betragen:

Fahrzeugkategorie	Grünabfall	Restabfall
PKW, Kleinwagen	2,00 Euro	6,00 Euro
Kombi	4,00 Euro	8,00 Euro
SUV / Van	6,00 Euro	12,00 Euro
Kleinbus, Transporter, einachsiger Anhänger	10,00 Euro	15,00 Euro
Zweiachsiger Anhänger	15,00 Euro	20,00 Euro

Bei umgeklappten Rückbänken oder auf den Sitzen gelagertem Abfall gilt die nächsthöhere Fahrzeugkategorie.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2022

Glaser, Bürgermeister